



Grundschule Hellweg
Städt. Gemeinschaftsschule
Am Hellweg 15
59494 Soest-Ampen
Tel.: 0 29 21 / 948 0200
Fax: 0 29 21 / 62 42 5
Grundschule-hellweg@soest.de

Sehr geehrte Eltern,

in der Klasse Ihres Kindes sind Kopfläuse aufgetreten. Zum Thema „Kopfläuse“ hat das Kreisgesundheitsamt Informationen zusammengestellt, die Sie auf unserer Homepage abrufen können (Elterninformationen - Kopflausfibel).

Untersuchen Sie Ihr Kind

Bitte untersuchen Sie heute noch die Haare Ihres Kindes auf das Vorhandensein von Kopfläusen. Zum Auffinden der Läuse müssen die Haare systematisch Strähne für Strähne fein durchgekämmt werden, am besten mit einem sog. Läuse- oder Nissenkamm. Dazu braucht man eine sehr gute Beleuchtung. Leichter als die Läuse entdeckt man meist die fest am Haar verklebten Nissen. Sie sind besonders gut hinter den Ohren sowie in der Schläfen- und Nackengegend zu entdecken. Entwicklungsfähige Eier sind gelblich bis mittelbräunlich, leere Eihüllen sind weißlich. Juckreiz in diesen Gegenden ist ein auffälliges Indiz für Läusebefall. Nehmen Sie sich für das Absuchen mindestens 15 Minuten Zeit. Wenn Sie lebende Läuse, Nissen oder Eier finden, sollten Sie unverzüglich eine Behandlung mit einem wirksamen Mittel gegen Kopfläuse aus der Apotheke durchführen.

Tipps zur Behandlung

Es gibt in der Apotheke diverse Mittel. Lassen Sie sich dort beraten. Eines gilt aber für alle Mittel: Auch bei sachgerechter Erstbehandlung können Eier überleben. Daher ist mindestens eine Wiederholungsbehandlung (am 8., 9. oder 10. Tag) unbedingt notwendig!

Hier die häufigsten Behandlungsfehler:

- Zu kurze Einwirkungszeit
- Zu starke Verdünnung des Mittels durch zu nasses Haar
- Ungleiche Verteilung des Mittels
- Zu sparsame Verwendung des Mittels

Elternpflichten

Gemäß Gesetz schließt ein festgestellter Kopflausbefall den Besuch des Kindes der Schule aus. Erst wenn das Kind sachgerecht mit einem Läusemittel behandelt wurde, darf es wieder in die Schule gehen.

Dies ist bereits am 1. Tag nach der Behandlung der Fall.

Eltern sind zudem gemäß §34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, den Befall von Kopfläusen in der Schule zu melden, auch nach dessen Behandlung! Dies ist die Voraussetzung für die, seitens der Schule durchzuführende, anonyme Information über den Läusebefall.

Bitte geben Sie Ihrem Kind den ausgefüllten unteren Abschnitt mit in die Schule.

Mit freundlichen Grüßen

U. Schlad

Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes _____

- Die Informationen des Kreisgesundheitsamtes habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und Läuse/Nissen gefunden. Die Behandlung mit einem handelsüblichen Mittel ist erfolgt.

Datum und Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten